

## **Satzung**

der Stadt Ottweiler über die Beschaffung, Anbringung  
und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern

In der Fassung vom 16. November 2001

### **§ 1**

#### **Verpflichtung zur Beschaffung, Anbringung und Unter- haltung von Grundstücksnummernschildern**

1. Jedes Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt bzw. auf dem diese Nutzung durch bauliche Maßnahmen bereits vorbereitet wird, ist ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung mit einer von der Stadt festzusetzenden Grundstücksnummer nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu versehen.
2. Die gleiche Verpflichtung besteht auch für noch unbebaute, aber baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke innerhalb der bebauten Ortslage.
3. Besteht das Grundstück aus mehreren selbständigen baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksteilen, so handelt es sich um selbständige Grundstücke, die jeweils getrennt den Bestimmungen dieser Satzung unterliegen.
4. Hof-, Seiten- oder Hintergebäude, die wohn- oder gewerblichen Zwecken dienen, erhalten die Nummer des Grundstückes mit einem Zusatz (Beifügung eines kleinen Buchstabens des lateinischen Alphabetes), wenn ihre Benutzung ganz oder zum Teil vom Vorder- oder Hauptgebäude unabhängig ist (z. B. selbständige Wohnung oder selbständiger Gewerbebetrieb).

### **§ 2**

#### **Verpflichteter**

1. Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der jeweilige Grund- stückseigentümer. Mehrere Eigentümer gelten als Gesamtverpflichtete.
2. Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind auch die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z. B. Erbbauberechtigte). Im Falle eines Erbbaurechts ist der Erbbauberechtigte Erstverpflichteter.

### **§ 3**

#### **Größe und Aussehen des Schildes**

1. Wenn der Eigentümer nicht die in der Regel üblichen blauen Nummernschilder mit weißen Zahlen bzw. Buchstaben verwenden will, so kann er eine den gleichen Zweck voll erfüllende und sich im Rahmen dieses Zweckes geltende andere Kennzeichnungsform wählen.
2. In jedem Fall sind wetterbeständige und nicht veränderliche Beschilderungen zu verwenden.
3. Das Nummernschild muß stets in gut sichtbarem und lesbarem Zustand erhalten und gegebenenfalls erneuert werden.

### **§ 4**

#### **Anbringungsstellen auf dem Grundstück**

1. Das Nummernschild muß an der nach der Straße zu stehenden Hausseite oder an der Grundstückseinfriedung (Grundstückszugang) zur Straßenseite angebracht werden.
2. Das Schild ist mindestens 1 mtr., jedoch höchstens 2 mtr. über Straßenhöhe so anzubringen, daß es ohne jede Mühe jederzeit von der Straße aus lesbar ist. Im Falle des § 1 Abs. 4 ist sinngemäß zu verfahren.

### **§ 5**

#### **Zuteilung der Grundstücksnummern**

1. Bei beiderseitig bebaubaren Straßen erhalten die Grundstücke auf der einen Straßenseite die geraden Nummern, die auf der anderen Straßenseite die ungeraden Nummern.
2. Bei endgültig einseitiger Bebauung wird fortlaufend numeriert. Gleiches gilt für die Nummernverteilung bei Reihenhäusern.
3. Bei Eckgrundstücken sind die Nummern in jener Straße zuzuteilen, von der das Grundstück überwiegend erschlossen wird. Das ist in der Regel jene Straße, von der aus der alleinige oder Hauptzugang zum Grundstück besteht. Ein Rechtsanspruch des Grundstückseigentümers auf Zuteilung des Grundstückes zu einer bestimmten Straße besteht nicht.
4. Auch für zur Zeit noch nicht unter § 1 fallende Grundstücke ist die künftige Nummer zuzuteilen, sobald durch Umlegung, Teilung oder sonstige Änderung Grundstücke für die spätere bauliche oder gewerbliche Nutzung geschaffen worden sind.
5. Wenn städtebauliche oder andere Gründe dies erfordern, ist entsprechend den vorstehenden Absätzen eine Neuzuteilung der Nummern durchzuführen.

6. Die Zuteilung der jeweiligen Grundstücksnummern erfolgt durch den Bürgermeister. Der Bürgermeister hat von der Zuteilung der Nummern die Eigentümer und vor allem auch das zuständige Katasteramt unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 6**

### **Entstehung der Verpflichtungen**

1. Die Verpflichtungen zum Beschaffen, Anbringen und Unterhalten der Nummernschilder nach Maßgabe dieser Satzung entstehen bei schon zugeteilten Grundstücksnummern mit dem Inkrafttreten dieser Satzung, im übrigen mit der entsprechenden Aufforderung an den Eigentümer durch den Bürgermeister.

2. Das Nummernschild ist innerhalb eines Monats nach Entstehen der Verpflichtung anzubringen.

3. Erforderliche Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen sind unverzüglich auch ohne besondere behördliche Aufforderung durchzuführen.

## **§ 7**

### **Kostentragung**

Die durch die Durchführung dieser Bestimmung entstehenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

## **§ 8**

### **Ausnahmeregelung**

Auf besonderen Antrag des Verpflichteten und von Amts wegen kann der Bürgermeister Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 7 dann zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte für den Verpflichteten führt oder wenn der Zweck der Kennzeichnungsverpflichtung auf eine andere Weise zweckdienlicher erreicht werden kann. Das gilt insbesondere auch dann, wenn die schon durchgeführten Kennzeichnungen auf Grund der §§ 3 und 4 verändert werden müssen.

## **§ 9**

### **Zwangsmaßnahmen**

1. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können mit Geldbußen geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.03.1971 (BGBl. I S. 157) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 35 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister (§ 57 GemO).

2. Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen) oder durch Festsetzen von Zwangsgeld bis zu 255,00 € nach Maßgabe des § 11 der Gemeindeordnung durchgesetzt werden.

Die Satzung ist am 27. August 1974 in Kraft getreten.

Die I. Nachtragssatzung ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten.